

Bekanntmachung Nr. 061/2012 vom 21.11.2012**Satzung vom 21.11.2012****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006 (in Kraft ab 01.01.2007)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 2023), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler erhält folgende Fassung:

	<u>Gebühr - □ -</u>
A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	240,00
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	70,00
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	120,00
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.316,00
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	52,64
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	515,00
8. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	20,60

9.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	686,00
10.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	343,00
11.	Überlassung einer Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.040,00
12.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	697,00
13.	Überlassung einer Wahlgrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.970,00 □
14.	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.040,00 □
B)	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.	Bestattung in einem Reihengrab	
	a) Verstorbene über 5 Jahre	309,00
	b) Kinder bis zu 5 Jahren	154,00
	c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b)	
2.	Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab	
	a) Erstbestattung	415,00
	b) jede weitere Bestattung	441,00
3.	Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	128,00
4.	Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab	
	a) Erstbestattung	128,00
	b) jede weitere Bestattung	143,00
5.	Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen	143,00
C)	<u>Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neube- stattung) und Ausgrabungen</u>	
1.	Für die Umbettung einer Leiche	835,00

2.	Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	573,00
3.	Für die Umbettung einer Urne	257,00
D) <u>Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten</u>		
1.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	57,00
2.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	57,00
3.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	57,00
4.	Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen	57,00
E) <u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle</u>		
1.	Für die Benutzung der Leichenzellen	74,00
2.	Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich)	146,00
3.	Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen	41,00
4.	Bei Benutzung der unter E) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentliche bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 21.11.2012

Der Bürgermeister
(Dr. Linkens)